



Rechts- und Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis:

Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Seite

A. Rechtsordnung	4
§ 1 Allgemeine Pflichten	4
§ 2 Umfang der Rechtssprechung	4
§ 3 Verwaltungsentscheide und Bußgeldsachen	4
§ 4 Rechtsorgane	5
§ 5 Verbandsrechtsausschuss	5
§ 6 Verbandsspruchbehörde	5
§ 7 Unabhängigkeit der Rechtsinstanzen, Befangenheit	6
§ 8 Anrufung der ordentlichen Gerichte	6
§ 9 Wiederaufnahme von Verfahren	6
§ 10 Begnadigung	7
§ 11 Irrtümliche Entscheidungen	7
§ 12 Einspruch gegen Spielwertung	7
§ 13 Protest gegen Spielwertung	7
§ 14 Berufung	8
§ 15 Einspruch- und Berufungsberechtigung	8
§ 16 Straftaten und Strafhöhe	8
§ 17 Zahlungsfristen	9
§ 18 Sperre von Spielern	9
§ 19 Spieler als Zuschauer	9
§ 20 Verantwortlichkeit für Ordnung und Sicherheit	9
§ 21 Sperre eines Vereines, Platzsperre	10
§ 22 Verjährung	10
§ 23 Wirksamkeit von Strafen bei Austritt	10
§ 24 Sperre wegen nichterfüllter Verpflichtungen	10
§ 25 Haftung bei Vereinsauflösung	10
§ 26 Vereinsstrafen	10
B. Verfahrensordnung	11
§ 27 Anhörung von Betroffenen	11
§ 28 Regelung der Kostenfrage	11

§ 29 Form und Frist von Rechtsmitteln	11
§ 30 Mündliche Verhandlung	11
§ 31 Zutritt zu Verhandlungen	11
§ 32 Besorgnis der Befangenheit	12
§ 33 Vertretungsrecht vor Rechtsinstanzen	12
§ 34 Ordnungsstrafen	12
§ 35 Säumnis einer Partei	12
§ 36 Rücknahme von Rechtsmitteln	12
§ 37 Nicht fristgemäße Rechtsmittel	12
§ 38 Einlegung bei nicht zuständigen Verbandsbehörden	13
§ 39 Formmängel der Vorinstanz	13
§ 40 Beratung und Abstimmung über Urteile	13
§ 41 Urteilsinhalt	13
§ 42 Inkrafttreten	13

Zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit, sowie zum besseren Verständnis, wird auf die Darstellung der weiblichen Form verzichtet.

A. Rechtsordnung

§ 1 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied des Verbandes hat die Pflicht, für Sauberkeit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Diese Pflicht gilt insbesondere für alle Verbands- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Umfang der Rechtssprechung

Der Rechtssprechung des Verbandes unterliegen die dem AFCV Ba-Wü angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.

Die Rechtssprechung des Verbandes umfasst:

- a) alle Verstöße gegen Strafbestimmungen.
- b) Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen Vereinen des Verbandes.
- c) Entscheidungen über die Spielwertung nach § 24 Bundesspielordnung BSO (auch bei Einsprüchen und Protesten).
- d) die Erstattung von Gutachten über die Auslegung von Satzung und Ordnungen auf Antrag des Verbandsvorstandes.
- e) die Entscheidung über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie der Verbandsvorstand dem Verbandsrechtsausschuss überweist.
- f) die Überprüfung von Vereinssperren und Vereinsausschlüssen.
- g) die Entscheidung über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungen beruhen.

Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen der Verwaltung.

§ 3 Verwaltungsentscheide und Bußgeldsachen

Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die Verbandsausschüsse geregelt. Die Übertragung von Aufgaben auf nachfolgende Instanzen ist zulässig, soweit dies Satzung und Ordnungen vorsehen oder der Verbandsvorstand zustimmt. Der Verbandsvorstand kann Verwaltungsangelegenheiten im Einzelfall dem Verbandsrechtsausschuss zur gutachtlichen Stellungnahme überweisen. Gegen Verwaltungsentscheidungen (mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandstages, des Verbandsvorstandes und der Rechtsorgane) kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig. Über Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen nachgeordneter Instanzen befindet der zuständige Verbandsausschuss. Gegen Entscheidungen der Verbandsausschüsse ist eine Beschwerde an den Verbandsvorstand zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils zehn Tage. Sie beginnt am

Tage nach der Absendung der angefochtenen Entscheidung. Bei einer Beschwerde wegen der Ansetzung eines Spieles endet die Beschwerdefrist in jedem Fall spätestens mit Beginn des Spieles. In diesem Fall ist nur noch Einspruch gegen die Spielwertung möglich, sofern vor dem Spiel die Beschwerde schriftlich erhoben wurde und über die Beschwerde noch nicht endgültig entschieden war.

Verstöße gegen § 2 und § 3 der Strafordnung werden auf dem Verwaltungsweg durch die zuständigen Verbandsausschüsse im Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung behandelt. Wer sich einem Bußgeldverfahren nicht unterwerfen will, hat die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens vor der zuständigen Rechtsinstanz zu beantragen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung des Bußgeldbescheides durch den zuständigen Verbandsausschuss.

§ 4 Rechtsorgane

Rechtsorgane sind:

- a) Der Verbandsrechtsausschuss.
- b) Die Verbandsspruchbehörde.

§ 5 Verbandsrechtsausschuss

Der Verbandsrechtsausschuss übt die Rechtsprechung in höherer Instanz aus. Er ist sachlich zuständig:

- a) für Berufungen gegen alle Urteile der Verbandsspruchbehörde.
- b) für Angelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 - d, e und f der RVO.
- c) für Angelegenheiten, die der Vorstand dem Verbandsgericht unmittelbar zugewiesen hat.

Er entscheidet durch den Rechtsausschuss - Vorsitzenden. Auf Antrag - oder wenn von einer grundsätzlichen Entscheidung abgewichen werden soll - in einer Besetzung von bis zu fünf Mitgliedern.

§ 6 Verbandsspruchbehörde

Die Verbandsspruchbehörde ist zuständig:

- a) für alle Proteste, Einsprüche und Vorkommnisse, die mit Verbandsspielen in Verbindung stehen.
- b) bei Streitigkeiten über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen - aus Anlass von Spielen - gemäß Buchstabe a) beruhen.

Die Verbandsspruchbehörde besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wovon ein Beisitzer ein stellvertretender Vorsitzender sein muss. Sie werden auf Antrag durch das Verbands Präsidium bestellt. Sie entscheidet grundsätzlich durch einen Einzelrichter. Als Einzelrichter können tätig werden:

der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

Die Verbandsspruchbehörde entscheidet bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten auf Anordnung des Vorsitzenden in Kammerbesetzung (drei Mitglieder):

- a) bei Verstößen gegen die § 5 und § 6 der Strafbestimmungen
- b) bei Sperrstrafen gegen Spieler, bei denen das Strafmaß im Einzelfall vier Wochen übersteigt.

§ 7 Unabhängigkeit der Rechtsinstanzen, Befangenheit

Die Mitglieder einer Rechtsinstanz sind unabhängig und nur den geschriebenen sowie ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben erfüllen und einem Verwaltungsorgan nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß bedingt ist.

Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen bei der Beratung und Urteilsfindung nicht mitwirken, wenn sie selbst oder das Interesse des eigenen Vereines unmittelbar durch das Urteil berührt werden.

§ 8 Anrufung der ordentlichen Gerichte

Die Vereine und Vereinsmitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die jeweils die Rechtssprechungsorgane des Verbandes gem. § 2 RVO zuständig sind, ausschließlich der Rechtssprechung des Verbandes; sie unterliegen auch der Rechtssprechung des AFVD, soweit dessen Ordnungen für den AFCV Ba-Wü und dessen Mitgliedsvereine verbindlich sind. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in diesen Angelegenheiten die ordentlichen Gerichte nicht in Anspruch nehmen.

§ 9 Wiederaufnahme von Verfahren

Die Verbandsspruchbehörde kann ein durch Urteil abgeschlossenes Verfahren nur mit Genehmigung des Verbandsrechtsausschusses wieder aufnehmen. Ein Verfahren gilt mit der Verkündigung oder mangels Verkündigung mit der Zustellung des Urteils als abgeschlossen.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, der Nachweis der Arglist erbracht wird, oder ein wesentlicher Rechts- oder Verfahrensfehler vorliegt.

Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe in dem ersten Verfahren geltend machen konnte oder noch ein anderes Rechtsmittel einlegen kann.

Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung bzw. Zustellung des Urteils kann ein Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr beantragt werden.

§ 10 Begnadigung

Das Recht zur Begnadigung steht dem Verbandsvorsitzenden zu - in Jugendangelegenheiten jedoch dem Verbands - Jugendobmann.

Die zuständige Rechtsinstanz ist vor der Entscheidung zu hören. Satzungsgemäße Mindestsperrn dürfen nicht im Gnadenweg erlassen oder gemindert werden.

Den Rechtsinstanzen ist es untersagt, von ihnen erlassene Urteile ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.

Bei Sperrstrafen steht dem Verbandsvorsitzenden - in Jugendangelegenheiten jedoch dem Verbands-Jugendobmann - das Recht zu, gnaden weise für einen Teil der verhängten Strafe Strafaussetzung zur Bewährung unter Bestimmung einer Bewährungsfrist zu gewähren; die satzungsgemäße Mindeststrafe soll verbüßt werden.

§ 11 Irrtümliche Entscheidungen

Irrtümliche Entscheidungen der Rechtsinstanzen begründen im allgemeinen keine Ansprüche der hierdurch Betroffenen.

§ 12 Einspruch gegen Spielwertung

Wegen Verletzung der Satzung oder der Ordnungen ist ein Einspruch gegen die Spielwertung innerhalb 10 Tagen bei der zuständigen Rechtsinstanz zulässig. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach dem Spiel. Für Regelverstöße der Schiedsrichter gilt eine Einspruchsfrist von drei Tagen; näheres regelt § 13. Die Rechtsmittelgebühr der zuständigen Rechtsinstanzen (§ 12 FinO) muss fristgerecht eingezahlt sein.

Wegen der Teilnahme eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers kann das Verfahren auch ohne Einspruch von Amts wegen aufgenommen werden.

Die Verjährungsbestimmungen finden entsprechend Anwendung. Einem Einspruch ist stattzugeben, wenn die festgestellte Verletzung der Satzung oder der Ordnungen nicht spielentscheidend war. Dies gilt nicht für Spiele, in denen ein nicht spielberechtigter oder nicht teilnahmeberechtigter Spieler mitgewirkt hat.

§ 13 Protest gegen Spielwertung

Proteste gegen den Ausgang eines Spieles, die sich auf einen den Spielausgang beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, müssen innerhalb von drei Tagen der Verbandsspruchbehörde in dreifacher Ausfertigung mit Begründung eingereicht werden. Sämtliche Protestgründe müssen innerhalb der Protestfrist geltend gemacht sein, andernfalls sie keine Berücksichtigung finden können. Der Protest darf nur behandelt werden, wenn innerhalb der Protestfrist die Protestgebühr (§ 12 FinO) eingezahlt ist. Im Falle der Ablehnung des Protests verfällt die Gebühr.

§ 14 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidungen der Verbandsspruchbehörde kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich gebühren- und kostenpflichtig Berufung beim Verbandsrechtsausschuss eingelegt werden. Die Berufungsfrist beginnt am Tage nach der Absendung des Urteils durch die Verbandsspruchbehörde. Der Absendetag ist durch die Verbandsspruchbehörde auf dem Urteil zu verzeichnen. Zur Einhaltung der Berufungsfrist genügt, dass die Berufungsschrift innerhalb der Berufungsfrist zur Post gegeben wurde.
- (2) Die Berufungen sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen und innerhalb der Berufungsfrist zu begründen. Innerhalb der Berufungsfrist ist die Rechtsmittelgebühr für den Verbandsrechtsausschuss (§12 FinO) einzuzahlen. Im Falle der Ablehnung der Berufung verfällt die Gebühr. Im Falle eines teilweisen oder ganzen Erfolgs der Berufung wird die Gebühr teilweise oder ganz zurück erstattet.
- (3) Der Vorstand kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Akten, spätestens jedoch drei Monate nach Verkündung bzw. Zustellung des Urteils gebührenfrei Berufung einlegen.
- (4) Die Einleitung des Berufungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung und hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses aufgeschoben werden.
- (5) Wird nur seitens des Verurteilten Berufung eingelegt, so kann der Verbandsrechtsausschuss weder eine höhere Strafe aussprechen, noch eine sonstige Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer größere Nachteile bringt als die angefochtene Entscheidung.

§ 15 Einspruch- und Berufungsberechtigung

Das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels (Protest, Berufung, Einspruch, Beschwerde, Wiederaufnahmeantrag) steht jedem unmittelbar Betroffenen zu.

§ 16 Straftaten und Strafhöhe

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis.
- b) Geldstrafen.
- c) Sperren.
- d) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
- e) Antrag auf Ausschluss.
- f) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
- g) Platzsperre.
- h) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen.
- i) Spielverlust bei Manipulation eines oder mehrerer Spiele.

Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Den Ausschluss eines Vereines oder eines Spielers kann nur der Verbandsvorstand aussprechen. Für die Strafhöhe sind die in der Strafordnung enthaltenen Strafandrohungen maßgebend. Die Rechtsinstanzen sind an die in der Strafordnung vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen gebunden. Für Geldstrafen und Kosten, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, kann im Urteil der Verein des Bestraften haftbar gemacht werden, soweit der Verein das Verhalten des Bestraften zu vertreten hat.

Geldstrafen dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafordnungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Strafordnungen Geldstrafen vorgesehen sind, kann an anderer Stelle bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.

Bei Geringfügigkeit kann die zuständige Rechtsinstanz oder in Bußgeldsachen der zuständige Verbandsausschuss das Verfahren einstellen.

§ 17 Zahlungsfristen

Geldstrafen und Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Erlangen der Rechtskraft der Urteile und Entscheidungen zu zahlen.

§ 18 Sperre von Spielern

Bei schweren Vergehen eines Spielers kann der Verbandsvorstand eine einstweilige Sperre anordnen. Die einstweilige Sperre tritt mit Erlass des Urteils der zuständigen Rechtsinstanz außer Kraft. Wird das Verfahren im Falle einer Spielersperre eines Spielers nicht innerhalb von zwei Wochen beendet, so kann der Verein eine Vorentscheidung über die einstweilige Sperre verlangen.

§ 19 Spieler als Zuschauer

Verfehlungen von Spielern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend waren, werden so behandelt, als wenn sie im Spiel als Spieler mitgewirkt hätten.

§ 20 Verantwortlichkeit für Ordnung und Sicherheit

Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners und der Schiedsrichter verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Der Schutz erstreckt sich bis zur Ortsgrenze. Die Vereine sind für das Verhalten ihrer Anhänger sowohl auf dem eigenen Platz als auch auf fremden Plätzen verantwortlich.

Verstößt ein Verein gegen diese Vorschrift, so wird er nach der Strafordnung bestraft.

Trifft die Hauptschuld an etwaigen Ausschreitungen den Gastverein und seine Anhänger, so wird die Hauptstrafe gegen diesen Verein verhängt. Bei beiderseitigem Verschulden ist die Strafe auf beide Vereine gleichermaßen auszudehnen.

§ 21 Sperre eines Vereines, Platzsperre

(1) Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während der Strafzeit auszutragen wären, als verloren anzurechnen.

(2) Alle in eine Platzsperre fallenden Heimspiele sind auf einem neutralen Platz auszutragen. Von einer Platzsperre wird die Jugendabteilung des Vereines im allgemeinen nicht betroffen.

§ 22 Verjährung

Vergehen gegen die Satzung und die Ordnungen, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim zuständigen Rechtsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt.

Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von drei Monaten bei dem zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können nur noch mit Geldstrafen oder Verweisen bestraft werden.

§ 23 Wirksamkeit von Strafen bei Austritt

Entzieht sich ein Verein oder Vereinsmitglied durch Austritt einer Strafe, so tritt diese mit Wiedereintritt in den Verband - bzw. in einen Verbandsverein – wieder in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 24 Sperre wegen nichterfüllter Verpflichtungen

Vereine oder Vereinsmitglieder, die innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder Geldstrafen nicht zahlen, können ohne Anhörung gesperrt werden, sofern diese Strafe in der Aufforderung angedroht wurde.

§ 25 Haftung bei Vereinsauflösung

Löst sich ein Verein auf, so sind die im Augenblick der Auflösung dem Verein angehörenden Mitglieder für etwaige Verpflichtungen des Vereines gegenüber dem Verband anteilmäßig haftbar. Diese Mitglieder können bis zur Zahlung ihres Anteils in keinem anderen Verein des Verbandes aufgenommen werden.

§ 26 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind zulässig, wenn sie in der Vereinssatzung vorgesehen sind und wenn den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Sperrern und Ausschlussstrafen sind dem Verband zu melden und unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch den Verbandsrechtsausschuss.

B. Verfahrensordnung

§ 27 Anhörung von Betroffenen

Vor der Urteilsfällung ist in Strafsachen den Beschuldigten - in anderen Sportrechtssachen den unmittelbar Betroffenen - die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 28 Regelung der Kostenfrage

Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der Unterliegende bzw. der bestrafte Teil zu tragen.

Bei Anzeigen hat der Anzeigenerstatter die Kosten zu übernehmen, wenn die Anzeige sich als unbegründet erweist. Wurde eine mündliche Verhandlung auf Antrag durchgeführt, so können dem Antragsteller die Mehrkosten der Verhandlung auferlegt werden.

§ 29 Form und Frist von Rechtsmitteln

Alle Einsprüche, Proteste und sonstige Rechtsmittel können nur schriftlich vorgebracht werden.

Für die Einhaltung aller in der Rechts- und Verfahrensordnung gesetzten Fristen ist der Tag der Postabstempelung maßgebend.

§ 30 Mündliche Verhandlung

Auf mündliche Verhandlungen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Entscheidung, ob mündlich zu verhandeln ist, steht ausschließlich der zuständigen Rechtsinstanz zu. Den Gang einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladung muss spätestens drei Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen.

Hat ein Verein oder der Vorstandsvorstand mündliche Verhandlung beantragt, so ist zuerst über diesen Antrag zu entscheiden und der Antragsteller ist über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, in der Sache selbst weiter schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Einvernehmung von Zeugen ein Mitglied seiner Rechtsinstanz zu beauftragen.

§ 31 Zutritt zu Verhandlungen

Die Verhandlungen der Rechtsinstanzen sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Jedoch kann im Einzelfall eine öffentliche Verhandlung angesetzt werden. Bei nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Vorsitzende den Zutritt einzelner Personen gestatten.

§ 32 Besorgnis der Befangenheit

Ein Mitglied einer Rechtsinstanz kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Rechtsinstanz. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 33 Vertretungsrecht vor Rechtsinstanzen

Vereine und Mitglieder dürfen vor den Rechtsinstanzen nur durch unbezahlte Vereinsmitglieder vertreten werden. Rechtsanwälte und andere berufsmäßige Rechtsvertreter dürfen Vereine oder deren Mitglieder nur dann vertreten, wenn sie mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.

Mitglieder einer Rechtsinstanz des Verbandes können als Vertreter ihres Vereines nicht auftreten. Ein Verein kann im Einzelfall nur zwei seiner Mitglieder mit seiner Vertretung beauftragen, die sich durch Vollmacht auszuweisen haben.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, in jedem Sportrechtsverfahren Sachanträge und Verfahrensanträge zu stellen, mündliche oder schriftliche Äußerungen abzugeben und an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

§ 34 Ordnungsstrafen

Gegen Beschuldigte, Zeugen und Vereine, die auf Anfragen nicht rechtzeitig oder ungenügend antworten oder trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen zu verhängen.

Als Ordnungsstrafen können verhängt werden:

Verweis und Geldstrafen bis € 50,00. Außerdem kann der Betreffende zur Tragung der durch sein Verhalten verursachten Kosten verpflichtet werden.

Beschuldigte, Zeugen und Vereinsvertreter, die sich in einem Verfahren ungebührlich verhalten, können ebenfalls mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§ 35 Säumnis einer Partei

Versäumt eine Partei schuldhaft einen Termin, so kann auch ohne diese Partei verhandelt werden.

§ 36 Rücknahme von Rechtsmitteln

Die Rücknahme eines Rechtsmittels (Protest, Berufung, Einspruch, Beschwerde, Wiederaufnahmeantrag) ist möglich, solange eine Entscheidung nicht gefällt ist. In diesem Fall ist nur noch über die Kosten zu entscheiden. Sofern eine Rechtsmittelgebühr eingezahlt wurde, ist diese zurückzuerstatten.

§ 37 Nicht fristgemäße Rechtsmittel

Ist ein Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Gebühr nicht in vollem Betrage innerhalb der Rechtsmittelfrist einbezahlt worden, so ist das Rechtsmittel kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Eine einbezahlte Rechtsmittelgebühr ist zurückzuerstatten.

Dasselbe gilt für Proteste und Berufungen, die nicht innerhalb der Protest- bzw. Berufungsfrist begründet worden ist.

§ 38 Einlegung bei nicht zuständigen Verbandsbehörden

Ein Rechtsmittel oder andere fristgebundene Anzeigen bzw. Anträge können auch dann als rechtzeitig eingelegt gelten, wenn sie innerhalb der Frist bei einer anderen, nicht zuständigen Verbandsbehörde eingegangen sind.

Maßgebend ist der Tag der Postabstempelung.

§ 39 Formmängel der Vorinstanz

Der Verbandsrechtsausschuss kann bei vorliegenden Formmängeln der Vorinstanz in der Sache selbst entscheiden, wenn der Verfahrensmangel beseitigt ist.

§ 40 Beratung und Abstimmung über Urteile

Beratung und Abstimmung zur Urteilsfällung sind geheim. Die Mitglieder der Rechtsinstanzen haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Rechtsinstanz teilnehmen. Die Urteilverkündung erfolgt entweder mündlich oder schriftlich.

§ 41 Urteilsinhalt

Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel, der Begründung und der Kostenregelung. Rechtskraft erlangen nur die Entscheidungen, die in der Urteilsformel aufgenommen sind. Jedes Urteil muss eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in der Vorstandssitzung vom 13.11.2016 in Kraft und ersetzt die Fassung der Ordnung vom 16.02.2002.